

Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68

Sonderabdruck
aus dem **Exerzier-Reglement und**
der **Schießvorschrift für die Infanterie**

Für Mannschaften.
37. bis 44. Tausend. Partiepreis 40 Pf.

Was muß ich für die Schlacht
wissen und können?

Für den deutschen Infanteristen
von Georg Schr. v. der Goltz, Generalleutnant
39. bis 48. Tausend.

25 Pf., 20 Pf. bei 50 Expl., 15 Pf. von 100 Expl. an.

Kurze Zusammenstellung
über die französische Armee

Zweite Auflage. Preis 35 Pf.

Kurze Zusammenstellung
über die russische Armee
in Europa (ohne Kaukasus). Preis 30 Pf.

Die beiden Bände enthalten die wichtigsten Angaben über die beiden Armeen. Die einzelnen Waffen — Die Truppenverbände — Grenz- und Bahnschutz — Aufklärung und Sicherung — Das Gefecht — Ranglisten. Eine Reihe von farbigen Abbildungen der verschiedenen Uniformen, Abzeichen, Kommandostäben und Laternen bilden eine wertvolle Ergänzung des Textes.

E. S. Mittler & Sohn, königliche Hofbuchdruckerei, Berlin.

Sonderabdruck

aus der

Felddienst-Ordnung

1908

und der

Manöver-Ordnung

1914

Enthaltend die

für die Mannschaften der Infanterie
wichtigsten Bestimmungen

Berlin 1914

Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71

22/80

Ulrich Losch 4. Komp. 326.

Sonderabdruck

aus der

Gelddienst-Ordnung 1908

und der

Manöver-Ordnung 1914

Enthaltend die

**für die Mannschaften der Infanterie
wichtigsten Bestimmungen**



Berlin 1914

Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68-71

II. Manöver-Ordnung.

	Seite
Manöver	43
Signale	43
Manöver gegen Flagenfeind	44
Zielandenten der Artillerie	45
Bagage	45
Vorsichtsmaßregeln gegen Unglücksfälle	46
Flurjchäden	47

I. Felddienst-Ordnung.

(Die Nummern sind die der Felddienst-Ordnung vom 22. März 1908.)

Einleitung.

1. Die Ansprüche, die der Krieg an die Truppe stellt, sind maßgebend für ihre Ausbildung im Frieden.

2. Neben der körperlichen und militärischen Ausbildung bedingen die sittlichen und geistigen Kräfte des Soldaten seinen kriegerischen Wert. Sie zu heben, ist das Ziel der Erziehung.

3. Die Leistungen des Soldaten kommen nur dann voll zur Geltung, wenn sie nach dem Willen des Führers geleitet werden. Dazu bedarf die Truppe der Mannszucht, die den Grundpfeiler der Armee, die Vorbedingung für jeden Erfolg bildet und die für alle Verhältnisse mit Energie begründet und erhalten werden muß. Eine äußere, nicht durch längere Friedensarbeit begründete Zusammenfügung der Truppe verlagert in ernststen Augenblicken und unter dem Eindruck unermatteter Ereignisse.

37. Allen Friedensübungen fehlt das im Kriege vorzugsweise Bestimmende: der Gegner, mit dessen Willen und Kraft so lange gerechnet werden muß, bis beide gebrochen sind. Niemals darf übersehen werden, daß die Verhältnisse des Krieges vielfach andere Erscheinungen aufweisen, als sie die Friedensübungen zeigen. Der Krieg

stellt vor allem die moralische Widerstandskraft auf eine ungleich härtere Probe.

Anstrengungen und Entbehrungen bei den Friedensübungen sind daher als Mittel zur Erziehung des Soldaten von hohem Wert; sie stählen Willenskraft und Selbstvertrauen.

Vom jüngsten Soldaten aufwärts muß überall selbstthätiges Einsehen der ganzen geistigen und körperlichen Kraft gefordert werden. Nur so läßt sich die volle Leistungsfähigkeit der Truppe in übereinstimmendem Handeln zur Geltung bringen. Dann nur erwachsen die Männer, die auch in der Stunde der Gefahr Mut und Entschlußkraft bewahren und den schwächeren Kameraden zu kühner That mit fortzweihen.

38. So bleibt entschlossenes Handeln das erste Erfordernis im Kriege. Ein jeder — der höchste Führer wie der jüngste Soldat — muß sich stets bewußt sein, daß Unterlassen und Verschmämmis ihn schwerer belasten als Fehlgreifen in der Wahl der Mittel.

Kriegsgliederung.

40. Nach der Kriegsgliederung besteht das Feldheer aus Armeen, die Armee aus Armeekorps, Kavallerie-Divisionen, Reserve- und besonderen Formationen.

41. Ein Armeekorps besteht in der Regel aus zwei Infanterie-Divisionen, der Korps-Telegraphen-Abteilung, dem Korps-Brückentrain, den Munitionskolonnen und Trains. Schwere Artillerie kann zugeteilt werden.

42. Eine Infanterie-Division besteht in der Regel aus zwei Infanterie-Brigaden, deren

einer ein Jäger-Bataillon*) zugeteilt sein kann, der Divisionskavallerie, einer Feldartillerie-Brigade nebst leichter Munitionskolonnen, einer Feldpionier-Kompagnie,*) dem Divisions-Brückentrain und einer oder zwei Sanitätskompagnien.

43. Eine Kavallerie-Division besteht in der Regel aus drei Kavallerie-Brigaden, einer Abteilung reitender Artillerie nebst leichter Munitionskolonnen, einer Pionier- und einer Maschinengewehr-Abteilung.

Aufklärung.

148. Wo die feindliche Feuerwirkung oder die Geländebeziehungen die Tätigkeit der Kavallerie beschränken, tritt die Aufklärung durch Infanteriepatrouillen in den Vordergrund.

Aufgaben solcher Patrouillen sind z. B.: Verbleib und Verhalten des Feindes festzustellen, gedeckte Annäherungswege zu ermitteln, vorgeschobene Stellungen usw. zu entdecken, erkundende höhere Offiziere zu sichern, feindliche Patrouillen zu vertreiben, Feuerstellungen und Stützpunkte für den Angriff zu erkunden.

Das Geschick, sich in fremdem Gelände schnell zurechtzufinden, Geistesgegenwart und Unternehmungslust befähigen besonders für diesen Dienst.

Dit wird es notwendig sein, Offiziere als Führer zu bestimmen (Infanterie-Offizierpatrouillen).

149. Für die Stärkebemessung der Infanteriepatrouillen kommt ihre Aufgabe in Be-

*) Alle für die Infanterie gegebenen Bestimmungen gelten auch für die Jäger und, sofern die Pioniere als Infanterie auftreten, auch für diese.

tracht. Auf die Zurückbeförderung der Meldungen ist dabei Rücksicht zu nehmen. Diese kann auch durch Radfahrer und Flaggenzeichen erfolgen.

Zu verabredende einfache Zeichen sind oft das beste Verständigungsmittel innerhalb der Patrouille und nach rückwärts.

Sind Infanteriepatrouillen ausnahmsweise auf weite Entfernungen zu entsenden, so müssen sie unter Umständen verhältnismäßig stark gemacht werden.

150. Die Patrouillen suchen gute Aussichtspunkte zu gewinnen; Ferngläser sind ihnen mitzugeben.

151. Infanteriepatrouillen, auch wenn sie ohne Gepäc marchieren, können sich im Gelände meist nur langsam bewegen. Wo daher auf dem Marsche ausnahmsweise durch Infanteriepatrouillen aufgespart werden muß, ist ihnen ausreichender Vorrprung zu geben.

Marschsicherung.

160. Stärkere Abteilungen sichern sich im Vormarsch durch eine Vorhut, im Rückmarsch durch eine Nachhut, in der Ruhe durch Vorposten; die Sicherung der Flanken wird, wenn notwendig, durch Seitendeckungen bewirkt.

161. Die in vorderster Linie mit der Sicherung beauftragten Patrouillen (Sicherungs- oder Schutzpatrouillen) richten ihre Bewegungen nach der zu sichernden Truppe. Sie dienen zugleich der Verhüllung und müssen daher den Feind hindern, Einblick in die Maßnahmen und Stellungen der eigenen Truppen zu gewinnen.

Im Gefecht sichern sich die Truppen nach Bedarf durch Gefechtspatrouillen.

162. Bei gemischten Abteilungen aller Waffen fällt der Sicherungsdienst hauptsächlich der Infanterie zu; sie wird dabei von den anderen Waffen unterstützt.

Vorhut.

163. Heeresteile aller Waffen scheiden, sofern feindliche Einwirkung nicht völlig ausgeschlossen ist, auch dann, wenn sich Kavallerie vor ihrer Front befindet, zu ihrer unmittelbaren Sicherung im Vormarsch eine Vorhut aus.

164. Die Vorhut soll die stetige Fortbewegung des Ganzen gewährleisten und die marschierende Truppe vor überraschendem Angriff schützen. Beim Zusammentreffen mit dem Gegner muß sie dem Gros Raum und Zeit zur Gefechtsentwicklung verschaffen, möglichst ohne sich in ein Gefecht einzulassen, das die Entscheidungsfreiheit des Führers zu binden geeignet ist.

170. Stärke und Zusammenfegung der Vorhut richten sich nach der Kriegslage und Absicht, dem Gelände und der Stärke des Ganzen, in größeren Verbänden nach der Stärke des vordersten Heeresteiles. So wird die Stärke der Infanterie der Vorhut wechseln von $\frac{1}{3}$ ihrer Gesamtstärke bis $\frac{1}{6}$ und weniger. Unter Umständen kann die Vorhut in der Hauptsache auf Kavallerie beschränkt werden.

171. Die Vorhut gliedert sich in den Haupttrupp, den Vortrupp und die etwa zugeteilte Kavallerie.

Der Haupttrupp enthält die Masse der Infanterie, die Feldartillerie und die Pioniere, falls diese nicht dem Vortrupp zugeteilt sind.

Der Vortrupp besteht aus einem Teil der Infanterie, der notwendigen Kavallerie und, wenn erforderlich, den Pionieren.

172. Der Vortrupp marschiert dem Haupttrupp so weit voraus, daß er diesem bei einem Zusammenstoße mit dem Feinde die Zeit zur Gefechtsentwicklung gewährt, in größeren Verhältnissen und wenn das Gelände es nicht anders bedingt, 1—1½ km, bei einer kleineren Vorhut so weit, daß der Haupttrupp nicht durch wirkames Gewehrfeuer überrascht werden kann.

Ein starker Vortrupp wird in der Regel eine Spitzkompagnie auf 400 bis 500 m vorschleichen.

173. Auf gleiche oder etwas größere Entfernung voraus marschiert die Infanteriespitze, über diese hinaus vorgeschoben die Kavalleriespitze oder die Kavallerie des Vortrupps mit ihrer Spitze.

174. Die Infanteriespitze besteht aus einem Offizier und mindestens einer Gruppe und marschiert geschlossen oder aufgelöst auf der Straße.

175. Für die Bewegung sind die kleineren Glieder von den größeren abhängig. Zur Verbindung dienen in der Regel Verbindungsleute oder -rotten der Infanterie, auch Radfahrer, die zwischen den einzelnen Gliedern der Marschkolonne marschieren. Ihr Abstand nach vorwärts und rückwärts und ihr Verhalten wird nach der Übersichtlichkeit der Straßen verschieden sein müssen.

Für die Verbindung ist grundsätzlich der Führer der größeren Abteilung verantwortlich; doch muß ihn die kleinere Abteilung durch ihre Maßnahmen unterstützen, sobald Schwierigkeiten für die Aufrechterhaltung der Verbindung vorzusprechen sind.

Seitendeckung.

176. Die Sicherung des Marsches in der Flanke erfolgt in erster Linie durch Patrouillen; wo diese nicht ausreichen, werden Seitendeckungen abgezweigt.

177. Seitendeckungen können vom Vortrupp oder Haupttrupp oder auch vom Gros abgezweigt werden.

179. Für Stärke und Zusammensetzung sind die größere oder geringere Bedrohung und das Gelände maßgebend.

180. Auf dem Marsche sichert sich die Seitendeckung durch ähnliche Gliederung wie die Vorhut in Front und äußerer Flanke; häufig wird auch Sicherung nach rückwärts geboten sein.

Nachhut.

182. Die Nachhut soll eine zurückgehende Truppe gegen Beunruhigung und Angriff sichern. Auf eine Unterstützung durch das zurückgehende Gros kann sie nicht rechnen. Hiernach sind Stärke und Zusammensetzung zu bemessen.

188. Auf dem Marsche gliedert sich die Nachhut in Haupttrupp, Nachtrupp und zugeteilte Kavallerie in ähnlicher Zusammensetzung wie die Vorhut. Ihre Aufklärungsorgane bleiben am Feinde. Ob außer Nachspitzkompagnie und Infanterienachspitze (auch Radfahrer) eine Kavallerienachspitze erforderlich ist, richtet sich nach den Verhältnissen.

Vorposten.

199. Ruhende Truppen sind durch Vorposten zu sichern.

205. Die Vorposten sind dem Vorpostenkommandeur unterstellt.

206. Gefechtsbereitschaft, Ausdehnung oder Gelände können die Bildung mehrerer Vorpostenabschnitte bedingen. Dann wird für jeden Abschnitt ein Vorpostenkommandeur ernannt.

207. Die am Feinde befindliche Kavallerie hat das Aussehen der Vorposten zu sichern.

209. Wachen und Posten erweisen keine Ehrenbezeugungen.

210. Vorposten sollen das Gefecht nicht suchen. Unmäßiges Scharmützeln gefährdet die Ruhe des Ganzen und kann zu Gefechten führen, deren Begrenzung nicht mehr in der Hand der Vorposten liegt. Bei längerem Gegenüberstehen kann jedoch eine regere Tätigkeit der Vorposten den Zweck verfolgen, den Gegner zu ermüden und müde zu machen.

211. Ein Angriff muß die Vorposten jederzeit in voller Bereitschaft finden. Die Führer aller Grade müssen zu jedem Opfer bereit sein für die verantwortliche Aufgabe, die rückwärtigen Truppen zu decken.

212. Macht die Gefährdung durch den Feind einen höheren Grad von Sicherung erforderlich, so gliedern sich die Vorposten in der Regel in die Vorposten-Kompagnien, die sich durch Feldwachen sichern, und die Vorposten-Reserve. Die Kavallerie der Vorposten bildet nur ausnahmsweise ein selbständig vorgeschobenes Glied der Sicherung.

Zuteilung von Feldartillerie kann nur zu besonderen Zwecken rasam sein. Maschinengewehre finden öfter nützliche Verwendung. Auch können Pioniere zur Anlage von Geländeverstärkungen, Sperrern usw. zugeteilt werden.

Vorposten-Kompagnien.

231. Die Vorposten-Kompagnien sind die Hauptträger der Sicherung. Ihre Zahl und Aufstellung richtet sich nach dem Verhältnis zum Feinde und dem Gelände, insbesondere dem Wegeneße.

Eine Vorposten-Kompagnie ist in der Regel das mindeste in jedem Vorpostenabschnitte. Die wichtigste Straße wird grundsätzlich durch eine Kompagnie gesichert.

Die Kompagnien werden mit ihrer Kompanienummer bezeichnet. (Vorposten-Kompagnie 12/36.)

233. Zur Sicherung werden Feldwachen vorgeschoben. Ihre Stärke wechselt vom Zuge bis zur Gruppe. Entfernt liegende wichtige Wege und Punkte müssen vielfach durch starke Feldwachen gesichert werden, während unmittelbar vorwärts der Kompagnie oft eine schwache Feldwache ausreicht.

Feldwachen werden innerhalb der Kompagnie vom rechten Flügel durchnummeriert.

235. Sollen vorwärts oder seitwärts der allgemeinen Sicherungslinie wichtige Punkte festgehalten oder bestimmte Teile des Vorgeländes dauernd beobachtet werden, so geschieht dies nach Anordnung des Kompagnieführers durch vorgeschobene Feldwachen. Für zuverlässige Verbindung ist zu sorgen.

Dst wird es sich empfehlen, zur Erhöhung der Sicherheit solche Feldwachen für die Nacht — besonders an den Hauptstraßen — vorzuschieben.

236. Zur unmittelbaren Sicherung der Vorposten-Kompagnie dient der Posten vor Gewehr. Bei Unterbringung in bedeckten Räumen wird

ein Doppelposten (oder mehrere einfache Posten) ausgelegt. In besonders unüberichtlichem Gelände können auch mehrere Doppelposten notwendig sein.

237. Die Mannschaft der Kompanie hängt ab. Niemand darf sich ohne Auftrag oder Erlaubnis entfernen.

Feldwachen.

240. Die Stärke der Feldwache ist nach ihrer Aufgabe, nach der Wichtigkeit des Aufstellungspunktes und der Nähe des Feindes zu bemessen.

241. Die Feldwache bewirkt die Sicherung durch Posten (Doppelposten oder Unteroffizierposten) und Patrouillen.

Es kommt weniger auf eine geschlossene Postenkette als darauf an, die vom Feinde heranzuführenden Wege sowie wichtige Punkte zu besetzen, während das Zwischenfeld durch Patrouillen überwacht wird.

242. Die von der Feldwache aus abzulösenden Doppelposten sollen im allgemeinen nicht weiter als etwa 400 bis 500 m von ihr aufgestellt werden.

243. In der Regel werden die Posten gleichzeitig unmittelbar vom Platze der Feldwache aus ausgelegt. Die zu jedem Doppelposten gehörenden sechs Mann werden durch je einen Unteroffizier auf nächstem Wege an den bezeichneten Punkt vorgeführt. Der Feldwachhabende unterweist hierauf jeden Posten nebst dessen Ablösung und bestimmt, ob der Unteroffizier mit der zweiten und dritten Nummer zur Feldwache zurückkehrt oder mit ihnen als Unteroffizierposten stehen bleibt.

244. Die Posten jeder Feldwache werden in sich, ohne Rücksicht, ob sie als Doppelposten oder

als Unteroffizierposten aufgestellt sind, vom rechten Flügel aus durchnummeriert.

245. Während des Aussetzens der Posten, das durch Patrouillen zu sichern ist, setzt die Feldwache die Gewehre zusammen. Sie sichert sich durch einen oder mehrere Posten vor Gewehr, falls nicht ein in unmittelbarer Nähe stehender Doppelposten die Sicherung übernimmt.

Der Feldwachhabende läßt die Gewehre derart zusammenlegen, daß jede Ablösung und jede Patrouille für sich ins Gewehr treten kann.

246. Bei eintreffenden Vorgesetzten meldet sich der Feldwachhabende. Die Mannschaft verbleibt in der Ruhe.

247. Die Mannschaft darf auf Anordnung des Feldwachhabenden Tornister und Helm ablegen. Sie behält den Leibriemen mit den Patronentaschen sowie Brotbeutel, Feldflasche und Schanzzeug jederzeit an.

248. Für die Verpflegung — auch der etwa zugeleiteten Meldereiter — sorgt die Kompanie. Der Feldwachhabende regelt das Ruhen der Mannschaften; ein Teil kann auch bei Nacht nach Bestimmung des Feldwachhabenden schlafen.

Kein Mann darf ohne Auftrag oder Erlaubnis die Wache verlassen.

Infanterieposten.

252. Alle Posten, die nach dem Feinde zu beobachten, sind so aufzustellen, daß sie möglichst einen guten Überblick haben und selbst der Sicht entzogen sind. Zur besseren Umsicht darf ein Mann des Doppelpostens Bäume, Häuser, Strohhaufen oder andere Aussichtspunkte besetzen. Aufstellung auf hoch gelegenen Punkten

ist auch während der Nacht für Sehen (Feuerschein, Licht) und Hören von Vorteil.

253. Die beiden Leute eines Doppelpostens beobachten gemeinsam und müssen so nahe beisammen stehen, daß sie sich leicht verständigen können.

254. Zur allgemeinen Anweisung des Doppelpostens gehört:

Der Posten darf ohne Befehl weder sich setzen oder niederlegen, noch das Gewehr aus der Hand setzen. Es ist ihm freigestellt, ob er mit Gewehr bei Fuß, mit Gewehr im Arm oder mit umgehängtem Gewehre steht (nicht mit Gewehr über). Er darf, wenn es nicht anders befohlen ist, den Tornister ablegen und rauchen. Er läßt sich durch Anwesenheit von Vorgesetzten in der Wachsamkeit nicht stören.

Er soll nach dem Feinde ausspähen und auf jedes verdächtige Anzeichen achten. Sobald der Posten etwas Beachtenswertes vom Feinde wahrnimmt, meldet ein Mann an die Feldwache. Ist Gefahr im Verzuge oder ein Angriff erkannt, so gibt der Posten zum Alarmieren Schüsse ab. Den vorüberkommenden Patrouillen teilt er die zuletzt gemachten Wahrnehmungen mit.

Bei Tage läßt er ein- und ausgehen: Offiziere, geschlossene Abteilungen, Patrouillen, Melde-reiter und Nachfahrer des eigenen Heeres. Alle übrigen Personen werden, gegebenenfalls unter Beihilfe des nächsten Unteroffizierpostens, zur Feldwache gebracht. Wer den Befehlen des Postens nicht gehorcht, wird niedergeschossen.

Bei Dunkelheit wird jeder, der sich dem Posten nähert, mit lautem „Halt — Wer dal“ unter Festigmachen des Gewehrs angerufen. Steht der Angerufene auf ein drittes „Halt“ nicht, so

wird auf ihn geschossen. Das sonstige Verfahren ist wie bei Tage.

Einzelne feindliche Offiziere mit geringer Begleitung, die sich durch Schwenken einer weißen Fahne oder eines Tuches oder durch Signale usw. von weither als Unterhändler kenntlich machen, werden nicht als Feinde behandelt. Dasselbe gilt für einzelne feindliche Soldaten, die sich durch Wegwerfen oder verkehrtes Tragen der Waffe oder Zurufen von weither als Überläufer zu erkennen geben. Diese sind zunächst zum Ablegen der Waffen zu veranlassen. Unterhändler und Überläufer werden — erstere mit verbundenen Augen und ohne jede Unterhaltung — gleichfalls zur Feldwache gebracht.

Die Feldwache führt die bei ihr eingelieferten Personen der Kompagnie zu, die alsdann dem Vorpostenkommandeur Meldung macht.

255. Die allgemeine Anweisung ist beim Aussetzen der Posten durch den Feldwachhabenden zu ergänzen durch eine besondere Anweisung, welche enthält:

- Angaben über den Feind und die Ortlichkeiten,
- Bezeichnung des eigenen Postens,
- Platz und Bezeichnung der Nebenposten,
- Platz der Feldwache, der Kompagnie,
- die nächsten Wege dorthin,
- Stand vorgeschobener eigener Abteilungen,
- befonders zu beobachtende Geländeteile (sichtbare Wegestrecken, Engen, Brücken, die der Gegner bei seiner Annäherung überschreiten muß),

ob der Posten Verbindung mit den Nebenposten durch Patrouillieren (durch einen Mann) halten soll, sowie sonst noch erforderliche Weisungen.

Wo nötig, wird dem Posten eine Straße des für ihn in Frage kommenden Vorgeländes mit Bezeichnung der Örtlichkeiten eingehändigt.

256. Die Ablösung regelt der Feldwachhabende. Bei der Ablösung des einzelnen Postens wiederholt der alte Posten in Gegenwart des ablösenden Unteroffiziers und mit der Front nach dem Feinde dem neuen Posten seine besondere Anweisung und teilt seine Wahrnehmungen mit.

257. Der Posten vor Gewehr erhält besondere Unterweisung.

Infanteriepatrouillen.

258. Auch da, wo die Kavalleriepatrouillen die Fühlung am Feinde halten, ist die Nahaufklärung durch Infanteriepatrouillen zu ergänzen. Können wegen der Nähe der feindlichen Vorposten oder wegen Ungangbarkeit des Geländes Kavalleriepatrouillen nicht vorgeschickt werden, so fällt der ganze Patrouillendienst der Infanterie zu.

259. Verhalten und Anweisung der Patrouillen sind verschieden, je nachdem sie über die Postenlinie hinausgehen oder innerhalb bleiben und danach mehr oder weniger Aussicht haben, mit dem Feinde in Berührung zu kommen.

Noch wichtiger als eingehende Unterweisung ist die Auswahl der Mannschaften und namentlich der Führer.

260. Die Patrouillen gegen den Feind bestehen aus mindestens zwei Mann unter einem gewandten Führer, in wichtigen Fällen einem Offizier.

261. Die Patrouillen bewegen sich vorsichtig und geräuschlos; öfters wird Salt gemacht, um zu hören. Sie machen sich mit dem Gelände

vertraut, um hierüber Auskunft geben und nötigenfalls als Führer dienen zu können, und hüten sich, vielleicht durch Wahl eines anderen Rückweges, vor der Gefahr, abgeschnitten zu werden. Unter Umständen empfiehlt es sich, die Zeit ihrer Rückkehr annähernd festzusetzen.

262. Namentlich zur Nachtzeit kann es behufs erhöhter Sicherung zweckmäßig sein, Patrouillen vor die Postenlinie nach geeigneten Geländepunkten vorzuschieben, wo sie bis zu ihrer Ablösung verbleiben (Stehende Patrouillen).

263. Patrouillen sind in der Regel ohne Gepäck und in Mütze zu entsenden. Die Mitgabe von Ferngläsern ist angebracht.

264. Beim Durchschreiten der Postenlinie hat die Patrouille dem nächsten Posten ihren Auftrag und bei der Rückkehr das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen kurz mitzuteilen.

265. Patrouillen innerhalb der Postenlinie dienen zur Überwachung des Zwischengeländes, welches nicht mit Posten besetzt ist, und zur Verbindung mit den Nebenabteilungen. Sie werden in der Regel zwei Mann (einschl. des Führers) stark gemacht.

Vorposten-Reserve.

275. Die Vorposten-Reserve soll die Vorposten-Kompagnien unterstützen oder aufnehmen.

277. Die Vorposten-Reserve sichert sich nach Bedarf durch Außenwachen und stellt einen Posten derart, meist an der Straße, auf, daß dieser alle ankommenden Meldungen an den Vorpostenkommandeur weisen kann. Außer bei Alarm darf kein Spiel geübt und kein Signal gegeben werden. Entsteht in der vorderen Linie Alarm, so macht sich die Vorposten-Reserve gefechtsbereit.

Marſch.

333. Strenge Marſchzucht, Pflege der Füße und Überwachen der Bekleidung und Ausrüſtung ſowie des Huſbefchlages, ferner Gefundheitspflege und gute Ernährung von Mann und Pferd ſind die wirksamſten Mittel zur Erhaltung und Steigerung der Leiftungsfähigkeit im Marſchieren. Die Ausfälle an Fußkranken, an gedrückten und lahmen Pferden geben den Maßſtab für die dem Marſch gewidmete Sorgfalt.

334. Alle Anordnungen für den Marſch ſind in erſter Linie davon abhängig, ob eine Berührung mit dem Feinde in Ausſicht ſteht.

Wenn eine ſolche nicht zu erwarten iſt, geſtattet der Marſch alle Rückſichten auf Schonung der Truppen (Reiſemarſch). Weſentliche Erleichterung gewährt es, in kleinen Verbänden oder waffenweiſe zu marſchieren.

Steht eine Berührung mit dem Feinde in Ausſicht, ſo tritt die Rückſicht auf Gefechtsbereiſchaft in den Vordergrund. Dieſe bedingt Vereinigen der Truppen zu taktiſchen Verbänden, Wahl einer zweckmäßigen Marſchordnung, nötigenfalls Kürzen der Marſchtiefen, ſowie Maßnahmen zur Sicherung (Kriegsmarſch). Sache des Führers iſt es, zu beſtimmen, was aus taktiſchen Gründen geſchehen muß und was zur Schonung der Kräfte geſchehen darf.

339. Bald nach dem Abücken wird bei der Infanterie das Kommando „Marſchordnung“ oder das Signal „Abſchlagen“, bei den übrigen Waffen das Kommando oder Signal „Müht Euch!“ gegeben. Hierauf wird loſere Fühlung genommen und ohne Tritt marſchiert; es darf — abgesehen von beſonderen Verhältniſſen — ge-

ſprochen, geſungen, geraucht und das Gewehr in bequemer Lage auf der rechten oder der linken Schulter, auch — nach Anordnung des Kompagnieführers — am Riemen ſowie unter dem Arm getragen werden. Ehrenbezeugungen werden nicht erwieſen. Der Anfang der Kolonne wählt die der Truppe bequemſte Seite der Straße; ſind beide Seiten gleich bequem, die rechte. Alle rückwärtigen Abteilungen richten ſich nach vorn und ſorgen durch Einhalten des Vordermannes dafür, daß die Marſchkolonne ſich nicht verbreitert. Dem läſtigen Stocken der Kolonne und dem ermüdenden Nachhaken hinterer Truppen muß durch gleichmäßige Marſchgeſchwindigkeit vorgebeugt werden.

340. Auf der Straße muß eine Seite wenigſtens ſo weit frei bleiben, daß einzelne Reiter in ſchneller Gangart vorbeireiten können.

Bei ungunſtigen Wegen ſowie bei Hitze kann die Marſchkolonne geteilt an den beiden Rändern des Weges marſchieren und die Mitte frei laſſen.

341. Eigenmächtige Erleichterungen des einzelnen im Anzuge ſind nicht zu dulden, notwendige, wie das Öffnen der Kragen uſw., rechtzeitig anzuordnen.

342. Beim Marſch durch Ortschaften und bei großer Ermüdung iſt es zweckmäßig, das Spiel zu rühren.

Durch Städte marſchiert die Infanterie, ſofern die Umſtände es nicht anders bedingen, im Gleichschritt und in Gruppenkolonne. Befohlene Erleichterungen im Anzuge bleiben beſtehen.

343. Der größte Feind der marſchierenden Truppe iſt die Hitze. Die Anſtrengungen, die ſie namentlich der Infanterie auferlegt, deren Reihen

fie in kurzer Zeit lichten kann, verlangen wohlbedachte Vorbeugungsmaßregeln.

344. Zu den wirksamsten Maßnahmen bei Hitze gehört das geordnete Trinken während des Marsches.

Durch vorausgeschickte berittene Offiziere, Radfahrer usw. werden in den Ortschaften die Einwohner veranlaßt, Wasser an beiden Seiten der Marschstraße bereit zu halten. In kleineren Verhältnissen wird es bei solcher Vorbereitung möglich, bei einem kurzen Halt alles trinken zu lassen. Ist ein Halt wegen der für die folgenden Truppen damit verbundenen Stockung nicht zulässig, so kann Zureichen von Wasser, Trinken und Auffüllen der eigenen Trinkgefäße während des Marschierens stattfinden.

Wenn nötig, kann auch gestattet werden, daß Mannschaften zum Trinken die Kolonne verlassen. Sie müssen sich nachher schnell wieder auf ihre Plätze begeben.

345. Bei Kälte sind vor allem Ohren, Backen, Hände und das Kinn rechtzeitig zu schützen. Das Gewehr ist zeitweise umzuhängen, damit die Hände bewegt werden können. Fußtruppen marschieren meist besser ohne angezogenen Mantel; bei längerem Halt ist er anzuziehen.

Verausgaben von heißem Tee oder Kaffee ist oft angezeigt.

346. Fahren der Tornister gewährt bedeutende Erleichterung und steigert die Marschleistung. Die damit verbundene große Vermehrung der Bagage beschränkt diese Maßregel auf Ausnahmefälle und kleinere Verhältnisse.

Dagegen sind die Truppenfahrzeuge, soweit ihre Ladefähigkeit es gestattet, zur Entlastung schonungsbedürftiger Mannschaften durch Fort-

schaftung eines Teils ihrer Ausrüstung auszunutzen.

Munition und eiserne Portionen sind dem Tornister vorher zu entnehmen.

347. Die Infanterie marschiert in der „Marschkolonne“.

Bei schlechten oder verschneiten Wegen, bei denen die vordersten Abteilungen die Bahn treten, muß ab und zu ein Wechsel dieser Abteilungen stattfinden. Ebenso sind bei scharfer Luftbewegung die auf der Windseite marschierenden Mannschaften von Zeit zu Zeit abzulösen.

351. Auf das Signal „Straße frei“, das nur auf Befehl eines Offiziers geblasen werden darf, schließt alles in der Marschkolonne scharf nach der Seite heran, auf der marschiert wird. Wird auf beiden Seiten marschiert, so ist die Mitte der Straße freizumachen.

357. Außer einem kurzen Halte bald nach Beginn des Marsches zum Ordnen der Kleidung und Ausrüstung und zur Befriedigung der Bedürfnisse verlangt jeder Marsch nach Länge, Witterung und Geländegestaltung ein- oder mehrmaliges Rasten. Ein einmaliges wird zweckmäßig nach dem größeren Teile der zurückzulegenden Strecke, mehrmaliges etwa alle zwei Stunden eingelegt. Bei längeren Rasten ist es münchenswert, der Truppe die voraussichtliche Dauer bekannt zu geben.

358. Die Straße ist von der Infanterie, wenn irgend möglich, frei zu machen. Müssen die Gewehre auf dem Wege zusammengesetzt werden, so sind sie scharf an eine Seite heranzustellen; schmale Stellen bleiben frei.

359. Die Mannschaften verbleiben auch beim Erscheinen höherer Vorgesetzten in der Ruhe, sofern sie nicht angesprochen oder gerufen werden.

Unterkunft und Bivak.

374. Unterkommen in Ortschaften bietet Schutz gegen Unwetter, Mittel zum Ergänzen und Zubereiten der Verpflegung sowie Gelegenheit, Waffen, Ausrüstung und Bekleidung instandzusetzen. Selbst dürftiges Quartier gewährt daher der Truppe größere Schonung als die Ruhe unter freiem Himmel. Besonders für die berittenen Waffen verdient jedes Obdach den Vorzug.

375. Erlauben Nähe des Feindes, Verdichtung der Truppenmassen oder Mangel an Ortschaften nicht mehr das Beziehen von Ortsunterkunft, so wird eine fast gleiche Gefechtsbereitschaft, wie beim allgemeinen Bivakieren, unter größerer Schonung der Truppe durch das Ortsbivak erzielt.

Wenn in unmittelbarer Nähe des Feindes aus taktischen Rücksichten das Verbleiben der Truppe an eine bestimmte Gegend gebunden ist, muß in der Regel Bivak bezogen werden. Auch Mangel an Ortschaften kann dazu zwingen.

Ortsunterkunft.

382. In jeder Ortschaft ist der rangälteste Offizier ohne weiteres Ortskommandant.

383. In jedem Ort wird ein Offizier vom Ortsdienst kommandiert (in größeren Verhältnissen ein Stabsoffizier). Nach Bedarf sind Rondeoffiziere zu kommandieren.

Der Offizier vom Ortsdienst ist der Vorgesetzte sämtlicher Wachen, deren Aussehen, Unterweisen und Nachsehen bei Tage und bei Nacht ihm obliegt.

384. Von jedem Bataillon und Kavallerie-Regiment, von jeder Artillerie- und Kolonnen-

Abteilung wird ein Offizier, von einzelnen Kompagnien usw. oder ihren im Orte befindlichen Teilen je ein Unteroffizier vom Dienst seines Truppenteils (vom Bataillonsdienst, vom Abteilungsdienst, vom Kompagniedienst usw.) kommandiert.

Der Offizier oder Unteroffizier vom Dienst des Truppenteils sorgt innerhalb seines Bezirks für Ruhe und Ordnung und überwacht die Ausführung aller Maßnahmen, die vom Truppenteil und vom Ortskommandanten getroffen sind.

385. In vielen Fällen erfordert die unmittelbare Sicherung Außenwachen, die auch über den Ortsrand vorgeschoben werden können. Unter Umständen haben sie zugleich die Aufgabe, den Ort nach außen abzusperren.

Ausgänge und wichtige Punkte des Saumes oder des Vorgeländes besetzen sie mit Doppelposten oder Unteroffizierposten.

Bei gemischter Belegung werden die Außenwachen in der Regel von der Infanterie gestellt. Zu jeder Wache gehört ein Spielmann.

Für das Verhalten der Außenwachen gelten die Bestimmungen für die Feldwachen.

386. In der Nähe des Feindes werden nach Bedarf Truppenteile in erhöhter Bereitschaft gehalten, indem sie in dazu geeigneten Häusern oder Gehöften vereinigt werden (Marmquartiere). Auch polizeiliche Zwecke können dies, namentlich in größeren Orten, ratsam machen.

387. In jedem Orte wird für den inneren Dienst eine Innenwache eingerichtet. Ihre Stärke richtet sich zunächst nach dem Bedarf an Posten, die namentlich bei Marschquartieren auf das mindeste zu beschränkt sind. Bei dem einzelnen Truppenteil genügt meist ein Posten vor

der Fahne (Kommandeur) und einer vor den Fahrzeugen. Zu dieser gehört stets ein Spielmann.

Das Verhalten der Innenwachen regelt sich nach den Vorschriften des Garnisondienstes.

In kleineren Verhältnissen kann die Außenwache den Dienst der Innenwache mit versehen. Ihr Verhalten bleibt jedoch das einer Feldwache.

388. Muß in den Unterkunftsorten außerhalb der Häuser gekocht werden, so ist für Anlage der Kochlöcher die Windrichtung zu berücksichtigen, um einer Feuersgefahr vorzubeugen; Vorsicht mit Feuer und Licht ist geboten. Bei längerem Verbleiben müssen Aborte angelegt werden.

389. Für die einzelnen Truppenteile sind stets Alarmplätze zu bestimmen. Diese sind so auszuwählen, daß die Truppen sich schnell sammeln und ohne gegenseitige Behinderung die von ihnen etwa zu besetzenden Punkte erreichen können.

391. Die Quartiere des Ortskommandanten und der höheren Kommandeure müssen so gelegen sein, daß sie leicht gefunden werden können. Sie sind durch Fahne oder Strohwiepe, bei Nacht auch durch Laterne kenntlich zu machen.

Die Wache sowie die Posten an den Ausgängen müssen über diese Quartiere unterrichtet sein, um Meldereiter usw. schnell zurechtweisen zu können.

Die Quartiere der Spielleute und Trompeter werden durch mit Stroh umflochtene Reifen oder aus Stroh geflochtene Signalhörner bezeichnet.

Die Telegraphenstationen werden durch eine Stationstafel (weißes T in rotem Felde) und eine Strohwiepe kenntlich gemacht; nachts wird die Stationstafel beleuchtet.

Im übrigen erfolgt die Kennzeichnung der

Quartiere in der bei den einzelnen Truppen gebräuchlichen Weise.

398. Sind Überfälle, vielleicht unter Mitwirkung der Bevölkerung, zu besorgen, so sind besondere Vorsichtsmaßregeln zu treffen, wie Strafandrohung an die Einwohner, Festnahme von Geiseln, Beleuchtung der Straßen durch Fackeln oder Licht an den Fenstern, Offenhalten der Häuser usw. Die Mannschaft wird in größerer Bereitschaft gehalten, meist in Alarmquartieren versammelt. Die Ausgänge werden, unter Berücksichtigung des notwendigen Verkehrs, gesperrt. Die Verteidigung des Ortes wird vorbereitet.

401. In bedrohten Ortschaften hat jeder Waffen und Ausrüstung so bereit zu legen, daß er sich auch im Dunkeln in kürzester Zeit zum Ausrücken fertig machen kann. Alle Signale, außer Alarm, sind verboten. Zum Alarmieren wird das Signal „Alarm“ geblasen, während die Tamboure Generalmarsch schlagen. Den Befehl hierzu erteilt der rangälteste Offizier oder der Ortskommandant. Ist bei plötzlichem Erscheinen des Feindes Gefahr im Verzuge, so ist hierzu auch jede Wache verpflichtet und jeder Offizier auf seine Verantwortung berechtigt.

402. Um über einzelne Truppenteile oder Ortschaften schnell verfügen zu können, muß die schnelle Versammlung der Truppen ohne Anwendung des Signals jederzeit bewirkt werden können und daher vorbereitet sein (Stiller Alarm).

403. Bei Alarm sammeln sich alle Truppenteile der Infanterie in voller Ausrüstung auf ihren Alarmplätzen oder besetzen die ihnen zugewiesenen Punkte.

Die Wachen verfahren bei Alarm nach den vom Ortskommandanten erteilten Befehlen.

404. Ist der Feind überraschend in den Ort eingedrungen, so bleibt alles in den Quartieren und verteidigt sich in diesen.

Ortsbivak.

405. Wenn die Truppen in den ihnen zuwiesenen Ortschaften nicht völlig unterkommen können, so bivakiiert der Rest im Anschluß an die Gebäude auf Plätzen, in Gärten, Höfen usw. oder außerhalb des Orts.

Für die unter Dach gebrachten Teile gelten im allgemeinen die Vorschriften für Ortsunterkunft, für die anderen die über Bivak.

Bivak.

414. In jedem Bivak ist der mitbivakierende rangälteste Offizier ohne weiteres Bivakskommandant.

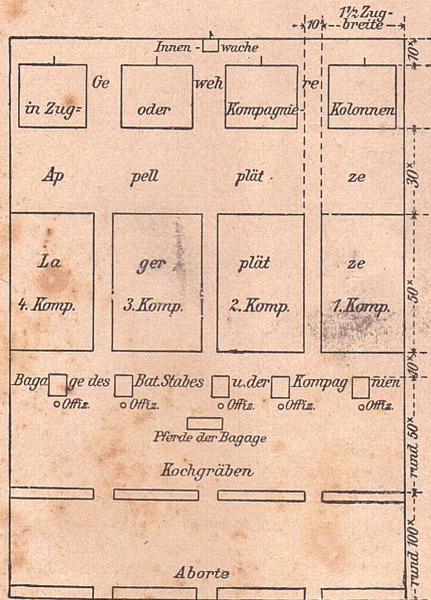
415. Zu seiner Unterstützung werden in gleicher Weise, wie dies für die Ortsunterkunft festgesetzt ist, Offiziere vom Bivaksdienst und Truppendienst kommandiert.

416. In der Nähe des Feindes erfordert die Sicherung besondere Außenwachen. Sie können unter Umständen auch zur Abspernung des Bivaks nach außen notwendig sein. Für sie gelten im allgemeinen die für die Außenwachen bei der Ortsunterkunft gegebenen Grundsätze (385).

417. Innenwachen werden von jedem Truppenteil nach eigener Anordnung gestellt. Ihre Stärke richtet sich nach der Zahl der Posten, Fahnen, Standarten, Fahrzeuge und Parks sind durch Posten zu bewachen.

Bivak eines Bataillons.

Frontbreite: rund 250* = 200m



Tiefe: rund 230* = 225m

Für das Verhalten der Innenwache gelten die Fessfessungen des Garnisondienstes, jedoch wird weder zur Ablösung herausgerufen, noch erweisen Wachen und Posten Ehrenbezeugungen. Aussetzen, Unterweisen und Nachsetzen der Innenwachen und ihrer Posten bei Tage und bei Nacht geschieht durch die Offiziere vom Truppendienst.

418. Die Mannschaften lassen sich durch Vorgesetzte in ihrer Beschäftigung nicht stören, sofern sie nicht von ihnen angesprochen oder gerufen werden.

419. Gestattet es die Kriegslage, so läßt der Bivakskommandant zu einer von ihm zu bestimmenden Zeit die Musikern spielen und den Zapfenstreich von den Spielleuten usw. sämtlicher Truppenteile, in der Regel regimenterweise vereinigt and vom rechten Flügel ab beginnend, schlagen oder blasen.

Die Kompagnien, Eskadrons, Batterien usw. treten zum Appell an und halten das Abendgebet, worauf sich alles zur Ruhe begibt.

421. Die Kompagnien setzen nach Anordnung ihrer Führer die Gewehre entweder in Zug- oder Kompagniekolonne zusammen, wenn nicht ausnahmsweise der Bataillonskommandeur die Form befohlen hat. Helme und Ausüstung werden entweder bei den Gewehren oder auf den Appellplätzen niedergelegt. Die Mützen werden aufgesetzt. Dem Mann bleibt es überlassen, ob er Brodbeutel und Feldflasche umbehalten will.

Die sonstigen Anordnungen sind Sache der Truppenteile. Einer Gleichmäßigkeit innerhalb des Bataillons bedarf es nicht.

Für die Nacht können die Kornister usw. in die Zelte mitgenommen werden.

Die Ställe werden mit Lagerpfählen und Stallleinen hinter den Fahrzeugen aufgeschlagen.

Die Fahne wird schräg auf die Spitze der Gewehrgruppe einer Kompagnie gelegt, das untere Ende der Stange auf den Erdboden.

430. Bei Alarm hängt bei der Infanterie jeder Mann um und eilt auf seinen Platz bei den Gewehren. Die Fahrzeuge werden bespannt.

Größte Ruhe ist geboten.

431. Die Außenwachen bleiben bis auf weiteren Befehl auf ihren Plätzen oder werfen sich erforderlichenfalls dem Feinde entgegen.

432. Die Innenwachen übernehmen die Aufsicht über etwa zurückbleibendes Gerät und folgen bei plötzlichem Abmarsch erst dann, wenn alles verladen und zur Fortschaffung bereit ist.

Verpflegung.

450. Die Verpflegung von Mann und Pferd erfolgt durch die Quartierwirte, aus den mitgeführten Vorräten, durch Ankauf, Beitreibung oder aus Magazinen.

451. Auf dem Kriegsschauplatz haben alle militärischen Vorgesetzten die Pflicht, unausgesetzt für eine reichliche Verpflegung ihrer Truppen nach Möglichkeit zu sorgen und diese nötigenfalls durch eigene selbständige Maßnahmen zu sichern. Grundsätzlich müssen die Hilfsmittel des Kriegsschauplatzes soweit als möglich ausgenutzt werden.

452. Milde Behandlung der Einwohner auch im Feindeslande dient in der Regel dem eigenen Nutzen. Dagegen darf feindseliger Bevölkerung gegenüber die dem Ernste der Lage entsprechende Strenge nicht fehlen. Milde und

Nachricht an falscher Stelle können zur Härte gegen die eigene Truppe werden.

453. Als dauernden Verpflegungs-vorrat führen die Truppen vom Verlassen des Standorties an einen eisernen Bestand mit.

Im Mundverpflegung besitzt die Infanterie drei eiserne Portionen, die dritte in den fahrbaren Feldküchen (bis zu deren Beschaffung auf besonderen Fahrzeugen) untergebracht werden.

454. Auf die eisernen Portionen und Rationen soll nur im Notfall und bei vollständigem Mangel anderer Verpflegungsmittel zurückgegriffen werden. Sie dürfen deshalb nur auf ausdrücklichen Befehl des Truppenbefehlshabers, dem die Fürsorge für die Verpflegung obliegt — bis einschließlich Bataillons- usw. Kommandeur und Führer einer selbstständigen Abteilung abwärts —, angegriffen oder aufgesperrt werden.

Alle Offiziere haben die Pflicht, innerhalb ihres Befehlsbereichs mit allen Mitteln auf die Erhaltung des eisernen Bestandes hinzuwirken. Den Mannschaften muß der Wert dieses Verpflegungsvorrats für ihre Selbsterhaltung klargemacht werden. Das Verbot, den Vorrat eigenmächtig anzugreifen, ist von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Ist der eiserne Bestand ganz oder teilweise verwendet worden, so muß er sobald wie irgend möglich ergänzt werden. Außer Konserven und Zwieback kommen hierbei Lebensmittel, die bei geringem Gewicht großen Nährwert und Dauerhaftigkeit besitzen (Speck, Rauchfleisch, Dauerwurst, Reis, Graupe, Mehl, Dörrobrot, Zucker, Schokolade), in Betracht. Zur Unterbringung sind die Zwiebackbeutel geeignet.

456. Die Lebensmittelwagen führen einen zum laufenden Verbrauch bestimmten Vorrat an Verpflegung.

Als Grundsatz gilt, daß die Lebensmittelwagen stets mindestens mit einer vollen Verpflegungsportion beladen sein müssen. Ferner sollen die Wagen eine dreitägige Ration für jeden Mann führen.

Die Kriegsportion besteht aus:

einer Brotportion (750 g Brot oder 400 g Eierzwieback oder 500 g Feldzwieback) und

einer Befestigungsportion, zu der gehören:
an Fleisch: 375 g frisches, gesalzenes oder gefrorenes Fleisch oder 200 g geräuchertes Rind-, Hammel- oder Schweinefleisch, geräucherte Fleischwurst, Dauerwurst, geräucherter Speck, Fleischkonserven;

an Gemüsen: 125 g Reis, Graupe, Grieß, Grütze oder 250 g Hülsenfrüchte, Mehl oder 1500 g Kartoffeln oder 150 g Gemüsekonserven oder 60 g Dörngemüse oder die Hälfte der Portionssätze für Gemüse nebst 750 g Kartoffeln oder 100 g Gemüsekonserven und 500 g Kartoffeln;
25 g gebrannter Kaffee oder 3 g Tee mit 17 g Zucker;
25 g Salz.

Im Feindeslande wird die Kriegsportion, wo die Verhältnisse es gestatten, erhöht oder durch Zutat von Getränken, Zigarren usw. ergänzt.

461. Bei Verpflegung durch den Quartierwirt sollen sich die Einquartierten, Offiziere und Mannschaften, im allgemeinen mit dem Tische ihres Wirtes begnügen, sofern dieser — unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verpflegungsverhältnisse — nicht weniger als die Kriegsportion bietet. Die volle Befestigung ist auch dann zu-

ständig, wenn der Einquartierte zu später Tageszeit eintrifft.

Ist die Verpflegung unzureichend und Abhilfe durch den nächsten Vorgesetzten erfolglos, so nimmt der Truppenteil den Ortsvorstand zur Beschaffung des Fehlenden in Anspruch.

Ist Barzahlung nicht besonders angeordnet, so erhält der Quartierwirt über die Beföstigung eine Bescheinigung.

464. Das Betreten der Magazine ohne dienstlichen Auftrag ist nicht gestattet; eigenmächtige Entnahme von Magazinut ist strafbar.

467. Im Kochen macht auch der weniger findige Soldat meist schnelle Fortschritte. Da aber der übermüdete Mann dazu neigt, seine Portion nur unvollkommen zuzubereiten, ist es vorteilhaft, wo sich Gelegenheit bietet, gemeinschaftlich kochen zu lassen.

Durch die Feldküchen wird den Mannschaften das Kochen abgenommen.

472. Im Feindeslande sind Beitreibungen die ergiebigste Art, vom Kriegsschauplatz zu leben. Sie werden sowohl von den Truppen im nächsten Bereiche für ihren augenblicklichen Bedarf als auch von den Verwaltungsbehörden in weiterem Umfange vorgenommen.

Die Beitreibungen der Truppen erfolgen grundsätzlich unter Leitung von Offizieren, ausnahmsweise (Patrouillen usw.) ohne solche. Die Mitwirkung der Ortsbehörden oder angesehenen Einwohner ist anzustreben. Die Mannszucht muß streng gewahrt und jeder Plünderung oder sonstigen Ausschreitung*) vorgebeugt werden.

*) Kriegsartikel 17. „Im Felde darf der Soldat nie vergessen, daß der Krieg nur mit der bewaff-

Die Berührung der einzelnen Mannschaften mit den Einwohnern ist solange als möglich zu vermeiden.

Sanitätsdienst.

478. Für den Krankenträgerdienst verfügt das Infanterie-(Jäger-)Bataillon über 16 Krankenträger. Als Hilfskrankenträger sind außerdem die Musiker und Hilfsmusiker der Infanterie (Jäger), Fußartillerie, Pioniere und Verfehrstruppen zu benutzen. Hilfskrankenträger werden ausbilsweise zum Sanitätsdienst herangezogen; im Gefecht erfolgt ihre Verwendung zum Krankenträgerdienst auf Befehl.

479. Jeder Soldat trägt im vorderen linken Rockhohe zwei Verbandpäckchen, jeder Sanitätsunteroffizier und Krankenträger Sanitätsstasche und Labelflasche, jeder Sanitätsoffizier ein Päckchen. Über die Verwendung der Verbandpäckchen ist der Soldat wiederholt zu unterweisen.

Zur Feststellung ihrer Person tragen Offiziere

neten Macht des Feindes geführt wird. Hab und Gut der Bewohner des feindlichen Landes, der Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen stehen unter dem besonderen Schutz des Gesetzes, ebenso das Eigentum von geliebten Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen.

Eigenmächtiges Beutemachen, Plünderung, hoshafte oder mutwillige Beschädigung oder Vernichtung fremder Sachen im Felde, Bedrückung der Landesbewohner werden mit den schwersten Strafen belegt.

Als Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung sich nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Futter und Beförderungsmittel erstreckt und dem vorhandenen Bedürfnis entspricht.“

und Mannschaften die Erkennungsmarke um den Hals.

486. Im Gefecht errichtet der Truppenteil den Truppenverbandplatz.

Die Krankenträger der Infanterie werden, wenn ein Gefecht bevorsteht, beim Sanitätswagen gesammelt. Sie legen auf dem Truppenverbandplatz ihr Gepäck nieder und gehen mit den Tragen und Sanitätstornistern vor. Hilfskrankenträger (478) werden nach Anlegung einer roten Binde um den linken Oberarm wie die Krankenträger verwendet.

488. Die Sanitätskompanie errichtet den Hauptverbandplatz. Außerdem werden Feldlazarette aufgeschlagen.

489. Der Hauptverbandplatz wird durch die deutsche Flagge und die Fahne mit dem Genfer Kreuz, bei Nacht durch rote Laternen kenntlich gemacht.

493. Mit Strenge ist darauf zu halten, daß nicht unter dem Vorwand der Verwundeten-Fürsorge die Truppe Einbuße an Gefechtskraft erleidet. Leichtverwundete begeben sich aus der Gefechtslinie grundsätzlich allein zurück; ihre Munition lassen sie bis auf wenige Patronen in der Gefechtslinie; sie legen die Waffen nicht ab. Es ist unbedingt verboten, daß Mannschaften, die nicht Krankenträger sind, ohne Befehl eines Offiziers Verwundete fortschaffen. Haben Mannschaften auf Befehl Verwundete zurückgebracht, so müssen sie sich unverzüglich in das Gefecht zurückbegeben und melden.

494. Nach dem Gefecht ist jeder Truppenteil verpflichtet, das Schlachtfeld in seiner Nähe abzuräumen, um die Verwundeten zu sammeln und um, besonders bei Nacht, Verwundete und

Gefallene gegen plünderndes Gefindel zu schützen. Die Truppe hat auch für die Beerdigung der Gefallenen zu sorgen.

497. Das Genfer Kreuz als Neutralitätszeichen, d. h. das rote Kreuz auf weißem Grunde, tragen das gesamte Personal der Sanitätsformationen des Feldheeres, alles sonstige Sanitätspersonal des Feldheeres sowie die Truppenkrankenträger, Packpferdführer, Fahrer der Truppen-sanitätswagen, Trainfsoldaten der Truppenärzte und das Personal der freiwilligen Krankenpflege. Auch die gesamte Sanitätsausrüstung des Feldheeres und die Ausrüstung der freiwilligen Krankenpflege tragen das gleiche Abzeichen.

Munitionsergänzung.

506. Vor Eintritt in das Gefecht ist der Inhalt der Patronenwagen ganz oder teilweise an die Mannschaften zu verteilen.

507. Im Gefecht erfolgt der Patronenersatz nach Möglichkeit durch jede in die Feuerlinie einrückende Verstärkung. Muß ausnahmsweise das Heranschaffen frischer Munition durch einzelne Mannschaften geschehen, so sind diese rückwärtigen, noch nicht im Feuer befindlichen Truppen zu entnehmen. Aus der Feuerlinie dürfen Leute zum Patronenholen nicht zurückgeschickt werden.

Ist längeres Verbleiben in einer Feuerstellung zu erwarten, so empfiehlt sich das Niederlegen von Munitionsvorräten in der Feuerlinie.

Den Verwundeten und Gefallenen ist die Munition abzunehmen. Eintretender Patronenmangel wird aus der Gefechtslinie durch Zeichen (mit SignalfLAGgen, Armen, Mützen) nach rückwärts mitgeteilt.

Führer und Mannschaft müssen die Munitions-ergänzung ohne besonderen Befehl bei jeder Gelegenheit vornehmen. Bei der Truppe muß nicht nur die vorgeschriebene Patronenzahl, sondern stets so viel Munition wie irgend möglich vorhanden sein.

Eisenbahn.

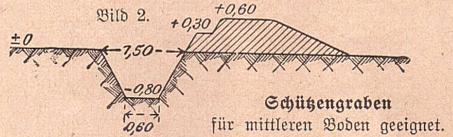
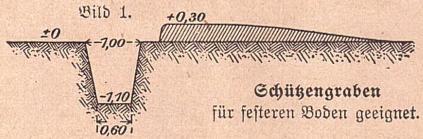
538. Nachdem die Mannschaften, den Wagenräumen entsprechend geordnet, die Mützen aufgesetzt und die Tornister in die Hand genommen sind, erfolgt das Einsteigen auf Befehl oder Signal (Fuhrtruppen „Sammeln“, berittene Truppen „Appell“) still und schnell. Es muß nach Ermessen des zuständigen Eisenbahnbeamten schon vor Beginn der Rangierbewegungen beendet sein.

In der Nähe des Transportführers sind die Wachmannschaften mit 1 Hornisten, erforderlichenfalls auch Befehlsempfänger unterzubringen. Die anderen Hornisten sind auf den Zug zu verteilen. Die Ausrüstungstücke der Mannschaften werden auf den Gepäckbrettern niedergelegt oder an den Gepäcklatten befestigt. Gewehre (Karabiner) werden zwischen oder neben den Beinen gehalten, beim Aussteigen auf Unterwegsstationen werden sie auf die Erde gelegt.

Branntwein mitzuführen, während der Fahrt zu kaufen oder von irgend jemandem anzunehmen, ist verboten.

542. Während der Fahrt ist den Mannschaften verboten, auf Trittbretter und Wagen-dächer zu steigen, in Türöffnungen oder auf Wagenborden zu sitzen, sich auf den Plattformen aufzuhalten, nach außen schlagende Seitentüren zu öffnen und harte Gegenstände aus den Wagen zu werfen. In Wagen mit Stroh und Futter sowie in den

Schützengräben.



mit Sprengstoffen beladenen Wagen darf kein Feuer gemacht und nicht geraucht werden.

In Fällen äußerster Gefahr (Bruch einer Wagenachse, Brand, Zugtrennung, Entgleisung) ist nach Möglichkeit die Aufmerksamkeit des Zug- und Streckenpersonals zu erregen.

543. Bei Militärzügen findet allgemeines Aussteigen nur auf den Stationen statt, an denen mindestens 10 Minuten gehalten wird. Bei kürzerem Aufenthalt kann der Transportführer im Einverständnis mit dem Stationsbeamten einzelnen Leuten das Aussteigen gestatten.

Offiziere und Mannschaften dürfen nur nach der von den Eisenbahnbeamten bezeichneten Seite aussteigen; die anderen Türen sind nicht zu öffnen. Stehen zwischen den Gleisen ist verboten.

Die Mannschaften dürfen erst auf Kommando oder Signal (Füßtruppen „March“, Berittene Truppen „Schritt“) aussteigen.

Feldpost.

Die Feldpost befördert:

1. in Heeresfachen: Briefe, Postkarten, Geld- und Wertsendungen, Pakete, Postanweisungen bis 800 *M*;
2. in Privatsachen: gewöhnliche Briefe bis 250 g, Postkarten, Geldbriefe bis 1500 *M* und 250 g Gewicht, Postanweisungen bis 800 *M* vom Heer nach der Heimat, bis 100 *M* von der Heimat an das Heer. Also keine Privat-Einschreibebriefe und Pakete.

Außerdem nimmt die Feldpost gegen eine besondere Gebühr Bestellungen auf Zeitungen an. Privatsendungen müssen den Vermerk „Feldpostbrief“ tragen, und zwar von und nach dem Heere.

Bei Sendungen an Angehörige des Heeres müssen in der Adresse Armeekorps, Division, Regiment, Kompagnie usw. und Dienstgrad genau angegeben sein.

Privatsendungen nach der Heimat müssen den Namen des Absenders angeben; bei Absendern ohne Offiziersrang muß außerdem der Soldatenbriefstempel beige druckt sein.

Auch bei Sendungen von der Heimat empfiehlt sich Angabe des Absenders.

Portofrei sind: Briefe bis 50 g, Postkarten, Wertbriefe bis 50 g und 150 *M* Wert, endlich Postanweisungen vom Heer nach der Heimat. Portopflichtige Sendungen aus der Heimat müssen frankiert sein.

Privatbriefe dürfen keine Angaben enthalten, die Truppenbewegungen oder Aufstellungen verraten können.

Familienzahlungen.

Alle Angehörigen mobiler Formationen können einen Teil ihrer Besoldung zum Unterhalt ihrer Familien in Abzug bringen lassen. Diese Zahlungen dürfen bei Offizieren usw. $\frac{7}{10}$, bei Unteroffizieren und Mannschaften $\frac{1}{3}$ der Kriegsbesoldung nicht übersteigen.

Militärische letztwillige Verfügungen.

Außer der unter Angabe von Ort und Tag eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen letztwilligen Verfügung, die auch nach dem bürgerlichen Gesetzbuch (§ 2231) als Testament gilt, können Militärpersonen in Kriegszeiten vom Verlassen des Standortes an oder von dem Zeitpunkt ab, wo sie in diesem angegriffen oder belagert

werden, ihren letzten Willen in gültiger Form er-
richten:

1. indem sie die (von fremder Hand geschriebene) Erklärung eigenhändig unterschreiben und von zwei Zeugen (oder einem Offizier oder Kr. Ger. Rat) unterzeichnen lassen,
2. indem sie die Erklärung mündlich abgeben, die von einem Offizier (oder Kr. Ger. Rat, Mil. Arzt, höh. Laz. Beamten, Mil. Geistlichen) niedergeschrieben, dem Testator vorgelesen und von dem Offizier usw. und zwei Zeugen unterzeichnet wird.

Reglementarische Flaggenzeichen.

aaa ●■■■■ ■■■■ ●■■■

„Vorgehen“ (Avancieren)

ggg ■■■■ ●■■■ ■■■■ ●■■■

Aus der vorderen Gefechtslinie nach hinten gegeben — „Eigene Geschützfeuer weiter vor verlegen“.

hhh ●●●● ●●●● ●●●●

„Halt“

mmm ■■■■ ■■■■ ■■■■

Aus der vorderen Gefechtslinie nach hinten gegeben: „Munition erforderlich“ — von hinten nach vorn gegeben: „Munition kommt“.

sss ●●● ●●● ●●●

Von der vorderen Gefechtslinie nach hinten gegeben: „Wir wollen zum Sturm antreten“ — von hinten nach vorn gegeben: „Sturm steht bevor“.

II. Manöver-Ordnung.

(Die Nummern sind die der Manöver-Ordnung vom 23. Mai 1914.)

Manöver.

44. Die Manöver geben nur ein unvollkommenes Bild des Krieges, die Waffenwirkung und die Wucht moralischer Eindrücke fehlen, die Entschlüsse sind nicht wie im Kriege unterm Drucke schwerer Verantwortlichkeit zu fassen. Immerhin kommen die Manöver unter allen Friedensübungen dem Kriege am nächsten.

Die in sorgsamer Arbeit anezogene Mannszucht und Ordnung darf auch während der Manöver nicht nachlassen. Die Führer aller Grade sind verpflichtet, hierauf dauernd ein wachsameres Auge zu richten.

Signale.

59. Neben Befehlen bedient sich der Leitende bestimmter Signale. Diese Signale darf auf dem Manöverfelde nur der Leitende geben lassen. Sie werden, soweit nötig, von den Hornisten und Trompetern, jedoch nur auf ausdrücklichen Befehl eines Offiziers, nachgeblasen. Im Kaisermanöver werden die Signale außerdem noch durch einen Signalballon gegeben.

60. Auf das Signal „das Ganze“ machen alle Truppen, auch Patrouillen usw. auf der Stelle, wo sie sich befinden, halt und warten das Ausführungs-signal ab. Schützen stehen auf, Berittene sitzen ab. Jede Gefechts-tätigkeit wird eingestellt.

61. Auf das nun folgende Signal „Halt“ begeben sich die Parteiführer zum Leitenden; die

Infanterie setzt die Gewehre zusammen; alles darf sich zur Ruhe niederlegen. Flieger, die am Verhalten der Truppen erkennen, daß „Halt“ geboten ist, landen an geeigneter Stelle oder im Flughafen.

64. Auf das Signal „das Ganze — Marsch“ wird das Manöver fortgesetzt. Das Signal wird erst gegeben, wenn alle Kommandeure wieder bei ihren Truppen eingetroffen sein können.

65. Auf das Signal „Abrücken“ rücken die Truppen ohne weiteres in ihre Unterkunft oder an ihre sonstigen Bestimmungsorte ab, auch wenn die Kommandeure noch nicht zurückgekehrt sind.

Manöver gegen Flaggenfeind.

81. Die Manöver gegen Flaggenfeind haben den Zweck, durch ganze oder teilweise Ersparnis vollzähliger Truppenteile auf der einen Seite die andere Partei in größeren Verbänden auftreten zu lassen.

82. Der Flaggenfeind setzt sich größtenteils aus Flaggenruppen zusammen. Soweit es die Rücksicht auf die Bildung eines größeren Verbandes bei der Gegenpartei erlaubt, sind auch dem Flaggenfeind einzelne Volltruppenteile, namentlich für die bewegliche Verwendung, zuzuteilen. Besonders empfiehlt sich die Zuteilung von Kavallerie in voller Stärke.

Luftschiffe und Fliegertruppen werden am besten auf Seite des Flaggenfeindes verwendet.

83. Zur Darstellung von Infanterie, Pionieren und abgeessener Kavallerie (Schützen) dienen blaue Flaggen bei der blauen Partei, rote bei der roten. Bei beiden Parteien werden Maschinengewehr-Truppen durch rot-gelb über Kreuz geviertelte Flaggen, Kavallerie (aus-

genommen Karabinerschützen) durch weiße, Artillerie durch gelbe Flaggen dargestellt.

In der vordersten Gefechtslinie deuten die Flaggen grundsätzlich die Ausdehnung der entwickelten Truppen, nicht aber deren Stärke an. Für ihre Beurteilung empfiehlt es sich, dem Gegner nähere Anhaltspunkte zu geben. Im übrigen, z. B. auf dem Marsch und in der Versammlung, stellen die Flaggen Kompagnien, Eskadrons und Batterien dar, wenn der Leitende keine besonderen Bestimmungen hierüber trifft.

Die Flaggen müssen sichtbar getragen werden, bei Annäherung von Luftfahrzeugen schräg.

Zielandenten der Artillerie.

110. Jede Batterie führt einen Rahmen zum Zielandenten mit sich. Beim Feuern auf Infanterie wird dem Feinde die rote Seite, beim Feuern auf Maschinengewehre die rote Seite mit weißem Dreieck, beim Feuern auf Kavallerie die weiße Seite zugeteilt.

Die Rahmen sind, auch in verdeckten Stellungen, in der Linie der Geschütze in Rohrhöhe aufzustellen.

Beim Feuern auf Artillerie und auf Luftfahrzeuge wird der Rahmen nicht gezeigt.

Dieses Zielandenten bedarf der ergänzenden Mitteilungen der Schießrichter, da der Rahmen nicht anzeigt, gegen welchen Teil des Feindes das Feuer gerichtet ist, und da sich nur durch ihr Eingreifen Nichtbeachtung des aus verdeckter Stellung abgegebenen Feuers verhindern läßt.

Bagage.

130. Die Begleitmannschaften aller Fahrzeuge dürfen ihre Tornister auf die Wagen legen. Auf-

sitzen kann der Führer anordnen, wenn schnellere Bewegung es erfordert.

Schonungsbedürftige Mannschaften, die der Bagage zugeteilt sind, können vom Truppenteil eine schriftliche Ermächtigung zum Aufsitzen erhalten. Offiziere als Kolonnenführer können auch das zeitweise Aufsitzen solcher Mannschaften gestatten, die als Berittene eingekleidet sind.

Die Fuhrwerke dürfen in keinem Falle überlastet werden.

Vorsichtsmaßregeln gegen Unglücksfälle.

131. Bei größeren Truppenübungen sind auf dem Marsch wie während der Übung eingehende Vorsichtsmaßregeln gegen die Gefahr des Hitzschlages zu treffen.

Vor Beginn ist die Mannschaft besonders zu unterweisen über die Grundsätze, die in der „Belehrung über Hitzschlag und Erfrierung“ enthalten sind.

Ungenügender Schlaf, Ausschweifungen, Hunger, Durst und vor allem Genuß von Brantwein befördern erfahrungsgemäß den Hitzschlag.

Vor dem Marsch sorgen die Truppenbefehlshaber für genügende Nachtruhe. Da meist frühzeitig aufgebrochen wird, muß der Beginn der Nachtruhe früh angesetzt werden.

134. Das Feuern mit Manövermunition ist auf Entfernungen unter 100 m verboten. Schwere Artillerie stellt ihr Feuer schon auf 150 m ein.

Dies zu beachten ist wichtig, weil der einmal begonnene Angriff grundsätzlich zu Ende durchgeführt wird, d. h. der Angreifer rückt wirklich bis an den Gegner heran und nimmt, wenn dieser nicht seine Stellung räumt, Gewehr ab, um die Entscheidung des Schießrichters abzuwarten.

Feuern auf Flugzeuge ist schon auf 200 m einzustellen. Feuern auf landende Flugzeuge ist verboten.

Bei Dunkelheit darf nur mit besonderer Vorsicht, in der Nähe von Gebäuden, Heuschauern usw. darf überhaupt nicht gefeuert werden.

Beim Schießen mit Leuchtpistolen ist acht zu geben, daß Gebäude, Waldstücke, Heu- und Strohschober usw. nicht gefährdet werden. Die Leuchtpistolenschützen müssen überlegte, zuverlässige Leute sein und gehörig beaufsichtigt werden.

Flurschäden.

145. Es ist verboten, daß Truppenabteilungen oder einzelne Reiter nach Beendigung einer Übung noch weitere Flurschäden lediglich deshalb machen, um durch Marschieren querselbsten den Weg nach den Quartieren usw. abzukürzen.

146. Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschomngen, Tabakfelder, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge sowie die Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen dürfen von den Truppen nicht betreten werden. Ist das Betreten solcher Grundstücke für die Übung dringend wünschenswert oder sollen beispielsweise Windmühlen, Getreideschober, hochgelegene Gebäude, Kirchen usw. zu Beobachtungszwecken bestiegen werden, so kann es nur geschehen, wenn vorher die Genehmigung des Besitzers oder Nutzungsberechtigten eingeholt worden ist und voraussichtlich keine Beschädigungen eintreten.

Die Befehlung von Ortschaften wird in der Weise dargelegt, daß die Abteilungen oder Schützen an die Baulichkeiten (Häuser, Gehöfte, Kirchen) oder die Umzäunungen herantreten und

dort von den Offizieren über die wirkliche Besetzung und die Verteidigungseinrichtung, wie sie getroffen worden wären — nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Zeit —, belehrt werden.

Eisenbahnen sind nur auf den Übergängen zu überschreiten. Soll hiervon ausnahmsweise abgewichen werden, so ist ein Antrag an das Kriegsministerium zu richten.

Radsahrerwege, Böschungen und Fußgängerwege von Kunststraßen sowie Eisenbahndämme sind zu schonen. Deichböschungen sind möglichst nicht zu betreten; läßt es sich nicht vermeiden, so muß es mit besonderer Vorsicht geschehen. Auf Ländereien mit Drainageanlagen sind Erdarbeiten zu vermeiden, nötigenfalls nur anzudeuten. Grenz- und Flursteine dürfen nicht weggerückt oder aufgehoben werden.

Drahtenzäunungen von Viehweiden dürfen nur durchschnitten werden, wenn es für die Übung unbedingt nötig ist.

Nur mit Zustimmung der Besitzer dürfen Bäume gefällt sowie Baustoffe von ihrem Lagerort entfernt und verwendet werden.

In der Nähe von Hopfenanlagen, über Weinberge und Tabakfelder ist tunlichst nicht zu schießen.

148. Über das Gelände, das zu Truppenübungen benutzt werden soll, sind die Zivilbehörden vorher zu benachrichtigen, damit sie die vorzugsweise zu schonenden Ländereien und jungen Holzanpflanzungen (Schonungen), die nicht schon von weitem für jedermann deutlich wahrnehmbar sind, durch Warnungszeichen kenntlich machen lassen.

Von Bivaks in Forsten ist das Forstpersonal zur Verhütung von Waldbränden so früh wie möglich zu benachrichtigen.